



MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Informationsblatt

zum Betriebs- oder Sozialpraktikum

**für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an Sonderschulen**

**gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Sonderschullehrerprüfungsordnung II
(SPO II) vom 28. Juni 2003**

Stand: März 2005

Betriebs- oder Sozialpraktikum

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 SPO II für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien und Sonderschulen, Abteilung Sonderschulen) ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 SPO II vom 28. Juni 2003 ein Betriebs- oder Sozialpraktikum. Eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen bis zum 01. September beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Sie kann bis spätestens 15. Januar nachgereicht werden.

Das Betriebs- und Sozialpraktikum ist von allen Studierenden zu absolvieren, die ihre **Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach dem 1. Januar 2004** ablegen.

Ziele Im Betriebs- oder Sozialpraktikum sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen einen Einblick in außerschulische Lebens- und Arbeitsfelder erhalten, insbesondere solche, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene heute bewegen.

Betriebspraktikum

Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen sollen über Erfahrungen in der Betriebs- und Arbeitswelt verfügen, damit sie Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei der Schul- und Berufswahl beraten und die Berufswahl bei der Gestaltung ihres Unterrichts berücksichtigen können.

Durch die Mitarbeit in einem Betrieb lernen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen die sich wandelnden Anforderungen in Wirtschaft und Berufswelt kennen. Im Kontakt mit der Betriebsleitung und den für die Ausbildung Verantwortlichen erhalten sie praktische Einblicke in wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge und in die Ausbildung. Im Kontakt mit Auszubildenden und Erwerbstätigen erfahren sie u.a., wie diese ihren Unterricht in den verschiedenen Schularten in Bezug auf die Vorbereitung auf ihr künftiges Arbeitsfeld erlebt haben.

Das Betriebspraktikum kann nur in Betrieben abgeleistet werden, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ausbilden.

Sozialpraktikum

Die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen erhalten durch das Sozialpraktikum Gelegenheit, Kinder und Jugendliche und deren Verhalten **außerhalb des schulischen Bereichs** zu erleben und lernen die Arbeitsweisen in den entsprechenden Organisationen kennen.

Für das Sozialpraktikum kommen als Praktikumsorte nur außerschulische Einrichtungen in Frage, in denen die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Vordergrund steht, z. B.:

- Freizeiteinrichtungen
- Jugendämter, Jugendeinrichtungen, Berufsberatungsstellen,

- Jugendkammern bei Gerichten,
- Heime (z.B. mit sonderpädagogischer Ausrichtung),
- kirchliche Einrichtungen, die auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind.

Zeitlicher Umfang

Das Betriebs- oder Sozialpraktikum muss einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen (Vollzeitbeschäftigung) am Stück haben. Der Zeitpunkt des Praktikums ist nicht festgelegt.

Anerkennung von erbrachten Leistungen

Auf Antrag können mit einem Betriebs- oder Sozialpraktikum als gleichwertig anerkannt werden:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- b) eine regelmäßige Tätigkeit während längerer Zeit im Umfang von mindestens 200 Stunden innerhalb höchstens eines Jahres in einem Betrieb, der in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ausbildet, einer Behörde oder in einer gemeinnützigen Einrichtung oder
- c) eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen (außerschulischer Bereich) im Umfang von insgesamt mindestens 25 Tagen oder 200 Stunden.

Der Antrag ist an das Regierungspräsidium zu richten; eine entsprechende Bescheinigung ist beizufügen.

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Au-Pair-Tätigkeiten oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in werden wegen ihrer spezifischen Zielstellung grundsätzlich nicht als gleichwertig anerkannt.

Hinweis für die Betriebe bzw. sozialen Einrichtungen

Die Betriebe und sozialen Einrichtungen werden gebeten, den Praktikantinnen und Praktikanten Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche bis hinein in die Leitung zu geben. Wenn möglich, sollte Gelegenheit zur Mitarbeit in der Ausbildung oder zu eigenen Angeboten in den sozialen Einrichtungen gegeben werden.

Benennung von Betrieben und sozialen Einrichtungen

Die zukünftigen Anwärter/innen organisieren ihr Betriebs- oder Sozialpraktikum eigenverantwortlich. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die einschlägigen Verbände für soziale Einrichtungen wurden gebeten, ihre Mitglieder dazu aufzurufen, sich als Praktikumsbetriebe zu melden. Den Pädagogischen Hochschulen steht es frei, eigene Listen von empfehlenswerten Betrieben/Sozialen Einrichtungen zu erstellen.

Grundlage für das Betriebs- oder Sozialpraktikum ist die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (SPO II) vom 28. Juni 2003.

Für weitere Fragen zum Betriebs- oder Sozialpraktikum steht das für Ihren Vorbereitungsdienst zuständige Regierungspräsidium gerne zur Verfügung:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 - Schule und Bildung	70031 Stuttgart Postfach 10 36 42	E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de	Tel.: 0711/6670-0
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung	76247 Karlsruhe Postfach	E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de	Tel.: 0721/926-0
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung	79095 Freiburg Postfach	E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de	Tel.: 0761/2825-0
Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7 - Schule und Bildung	72016 Tübingen Postfach 26 66	E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de	Tel.: 07071/200-0

Bescheinigung

- über ein
Betriebspraktikum
- Sozialpraktikum**
oder eine
- sonstige Tätigkeit**
(bitte ankreuzen)

(Vgl. § 2 Abs.1 Nr. 5 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, Sonderschullehrerprüfungsordnung II, (SPO II) vom 28. Juni 2003)

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr

Name, Vorname: _____ geboren am: _____

bei uns ein Praktikum oder eine sonstige Tätigkeit in der Zeit vom _____

bis _____ mit einem Gesamtumfang von _____ Stunden abgeleistet hat.

Schwerpunkte ihrer/seiner Tätigkeit waren dabei:

Name und Anschrift der Behörde / Firma / Einrichtung:

Datum _____

Unterschrift
(verantwortliche/r Betreuer/in der Behörde / Firma / Einrichtung)

Weitere Nachweise über eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit können ggf. als Anlage beigefügt werden

Tätigkeit wird als vergleichbar

Anmerkungen des zuständigen Regierungspräsidiums:

anerkannt

nicht anerkannt